

## **FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI**

### **Bundesschiedsgericht**

#### **Beschluss**

B-3/II-90

In dem Schiedsgerichts-Beschwerdeverfahren

Vorstand des F.D.P.-Kreisverbandes N-Stadt,

vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden S N

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

g e g e n

Herrn W aus N

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

hat das Bundesschiedsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 26. April 1991 in Bonn unter dem Vorsitz des Präsidenten

Dr. Hans Fuhrmann

und unter Mitwirkung der Beisitzer

Hermann Bach

Dr. Peter Friederici

Günther Kastenmeyer

Dr. Kurt Wöhler

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluß des Schiedsgerichts des F.D.P.-Landesverbandes Bayern vom 09. Oktober 1990 wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

## Gründe

Mit Schreiben vom 23./24. Februar 1990 beantragte der Vorstand des F.D.P.-Kreisverbandes N-Stadt bei dem Schiedsgericht des F.D.P.-Landesverbandes Bayern, den Beschwerdeführer aus der Freien Demokratischen Partei auszuschließen.

Zur Begründung trug der Beschwerdegegner im wesentlichen vor:

1. Der Beschwerdeführer habe erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen, indem er
  - a) sich als Mitglied der F.D.P. in chauvinistischer Weise in der Öffentlichkeit geäußert und
  - b) bei den N-er Stadtratswahlen auf der mit der F.D.P.-Liste konkurrierenden Liste der Bürgerpartei/ Freie Wähler kandidiert habe.
2. Außerdem habe der Beschwerdeführer vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen, weil er seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen sei.

Nach zwei ergebnislosen Schlichtungsversuchen beschloß das Landesschiedsgericht in seiner Sitzung vom 9.10.1990, den Komplex des parteischädigenden Verhaltens durch die der F.D.P. abträglichen Äußerungen über das Verhältnis der Geschlechter zueinander abzutrennen und nur über den Punkt "Kandidatur auf fremder Liste" zu verhandeln.

Nach mündlicher Verhandlung entschied das Landesschiedsgericht, den Beschwerdeführer aus der Freien Demokratischen Partei auszuschließen. Es sah in der Kandidatur des Beschwerdeführers auf der Liste der "Bürgerpartei/Freie Wähler" einen Verstoß gegen die Satzung des F.D.P.-Landesverbandes Bayern, die in § 3 Ziffer 4 bestimmt: "Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und in einer anderen, mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen."

Der Beschwerdeführer sei daher aus der Freien Demokratischen Partei auszuschließen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Beschwerdeführers. Er vertritt im Beschwerdeverfahren wie im erstinstanzlichen Verfahren die Ansicht, der Beschwerdegegner habe ihn durch sein Verhalten gezwungen, auf der Liste der "Bürgerpartei/Freie Wähler" zu kandidieren, da er ihm nicht die Möglichkeit gegeben habe, seine politischen Thesen als Kandidat des Beschwerdegegners im Wahlkampf zu vertreten. Dieses Verhalten müßte sich der Beschwerdegegner zurechnen lassen mit der Folge, daß die ihm hierdurch aufgenötigte Kandidatur auf der Liste der "Bürgerpartei/Freie Wähler" einen Parteiausschluß nicht rechtfertigen könne.

Der Beschwerdeführer hat beantragt,

das Ausschlußverfahren einzustellen, oder an das  
Landesschiedsgericht zu-rückzuweisen.

Der Beschwerdegegner hat beantragt,

die Beschwerde kostenpflichtig zurückzuweisen.

Er verweist hierzu auf die Entscheidungsgründe des Landesschiedsgerichts.

Auf die Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und auf die angefochtene Entscheidung des Landesschiedsgerichts wird ergänzend Bezug genommen.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Wie der Beschwerdeführer selbst nicht bestreitet, hat er bei den Wahlen zum Stadtrat der Stadt N am 18.3.1990 nicht nur auf der Liste des Beschwerdegegners, sondern auch auf der Liste "Bürgerpartei/Freie Liste" kandidiert. Damit hat er gegen die Satzung der Freien Demokratischen Partei verstoßen.

Nach § 2 Absatz 3 der Bundessatzung sowie nach § 3 Nr. 4 der Satzung des Landesverbandes Bayern ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen, mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ausgeschlossen. Die Satzung will damit den Grundsatz zum Ausdruck bringen, daß niemand in der Partei Mitglied sein kann, der für die Ziele einer anderen Partei oder Wählergruppe eintritt, die im Wettbewerb mit der F.D.P. steht. Hierin ist in jedem Fall ein Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei zu sehen, der gem. § 6 der Satzung Ordnungsmaßnahmen rechtfertigt, auch wenn der Beschwerdeführer, wie er unwiderlegt vorträgt, der "Bürgerpartei/Freie Wähler" nicht als Mitglied beigetreten ist.

Sein Verhalten verstößt in so schwerwiegender Weise gegen die Interessen der eigenen Partei, daß der Beschwerdeführer sich auch nicht darauf berufen kann, er wäre zu Unrecht bei seiner Wahlkampfführung für die F.D.P. behindert worden. Selbst wenn sein dahingehender Vortrag zutreffen sollte, könnte sein Verhalten dadurch nicht gerechtfertigt werden. Denn in diesem Fall hätte er mit den Möglichkeiten, die die Satzung für solche Fälle vorsieht, gegen seine Behinderung bei der Wahlkampfarbeit vorgehen können und müssen.

Der Beschwerdeführer hat mit seinem Verhalten der Partei auch einen schweren Schaden zugefügt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichts handelt es sich bei dem Begriff des schweren Schadens um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den das Gericht nach Inhalt und Umfang zu würdigen hat (vgl. zuletzt Beschluß vom 6.4.1990, Az. B-1-VII-90). Unter ihn fällt jeder Nachteil, der es der Partei erheblich erschwert, ihre satzungs- und verfassungsrechtlichen Aufgaben zu erfüllen. Bei Wahlen, einer der wichtigsten öffentlichen Vorgänge, die den Parteien Gelegenheit geben, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, (Art. 21 Abs. 1 GG), gehört dazu jeder Umstand, der ihre Chancen mindert, ihr Wahlziel zu erreichen. Das ist hier ganz offensichtlich der Fall. Der Beschwerdeführer trägt selbst vor, daß er mit seiner Kandidatur auf der konkurrierenden Liste 2.496 Stimmen erhalten hat. Er hat deshalb die Chancen der F.D.P., diese Wählerstimmen zu gewinnen, in erheblichem Umfange gemindert. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Beschwerdeführer, wie er selbst vorträgt, der "Bürgerpartei/Freie Wähler" zur Auflage gemacht hat, die F.D.P. im Wahlkampf nicht anzugreifen.

Entgegen seiner Einlassung hat der Beschwerdeführer auch vorsätzlich gehandelt. Auch wenn er, wie das Bundesschiedsgericht als wahr unterstellt hat, vor seiner endgültigen Entscheidung, für die "Bürgerpartei/Freie Wähler" zu kandidieren, den Vorsitzenden des Schiedsgerichts des Landesverbandes Bayern fernmündlich um Auskunft gebeten hat, ob eine solche Kandidatur zulässig sei, ändert das nichts an seinem vorsätzlichen Verhalten.

Nach seinem eigenen Vortrag hat er die erbetene Auskunft nicht erhalten. Er hat mit seiner dennoch durchgeführten Kandidatur den von ihm selbst für möglich gehaltenen Satzungsverstoß mindestens billigend in Kauf genommen und damit in jedem Fall bedingt vorsätzlich gehandelt. Das reicht aus, um den Ausschlußtatbestand des § 6 Abs. 2 der Bundessatzung zu erfüllen.

Die Kandidatur des Beschwerdeführers bei einer mit der F.D.P. konkurrierenden Wählergruppe ist ein so schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung der Partei, daß er nur mit der härtesten Ordnungsmaßnahme, die das Parteiengesetz und die Satzung der Partei zulassen, geahndet werden kann.

Der Beschwerdeführer hat durch sein Verhalten gezeigt, daß er nicht länger Mitglied der Partei sein kann. Er war deshalb aus der Partei auszuschließen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Bundessatzung).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 und Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei.